

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise Ware annehmen oder Zahlung leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferer jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1. Bestellung

- 1.1. Bestellungen und deren Änderung haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt und unterzeichnet worden sind. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Der Lieferer hat die Bestellung/Änderung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen -gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung- keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne daß der Lieferer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- 1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen, hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.
- 1.4. Unteraufträge darf der Lieferer nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 1.5. Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung und Annahme

- 2.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen, oder nach Ablauf der von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Der Lieferer ist außerdem verpflichtet auf unser Verlangen, die für die ausstehenden Lieferungen speziell benötigten Fertigungsmittel herauszugeben.
- 2.2. Der Lieferer hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Bei Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferer. Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld, sowie sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferer. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.
- 2.3. Die Rücksendungen von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt auf Kosten des Lieferers.
- 2.4. Bei Lieferung frei Werk, geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und übernommen wurde.
- 2.5. Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Maßgebend ist gegebenenfalls auch unser in der Bestellung bezeichnetes statistisches Prüfverfahren und die daraus abgeleitete Bestellung hinsichtlich der gesamten Lieferung. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge, sowie der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, Lieferungen die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurück zusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 2.6. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Annahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung bei zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

3. Qualität

- 3.1. Der Lieferer gewährleistet, daß die bestellten Waren den Anforderungen und vereinbarten Spezifikationen -die als zugesicherte Eigenschaften gelten- entsprechen. Weiter garantiert der Lieferer, daß die bestellten Waren, frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind.
- 3.2. Der Lieferer hat eine nach der Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 3.3. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferer erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- 3.4. Wir erwarten, daß der Lieferer die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig am neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Jegliche Änderung des Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Preise, Zahlung und Eigentumsübertragung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten grundsätzlich frei unserem Werk. Sind ausnahmsweise die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.
- 4.2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung, innerhalb von 14 Tagen, unter Berücksichtigung von 2 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.

- 4.3. Der Lieferer darf seine Forderungen gegen uns weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen.
- 4.4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.
- 4.5. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigelegt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für uns verwahrt werden.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Der Lieferer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material. Er sichert die vereinbarten qualitativen und maßgeblichen Eigenschaften sowie die volle Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes zu.
- 5.2. Im Fall mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferer hat nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlaß zu gewähren oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. Im dringenden Fall sind wir nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferer mit seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der genannten Lieferung Mangelanprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferers, nach vorheriger Benachrichtigung, die gesamte Lieferung zu überprüfen.
- 5.3. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Ware befindet.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1. Der Lieferer haftet dafür, daß durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren, sofern sie von ihm konstruiert sind, weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferer für jeden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung derartiger Rechte entsteht.
- 6.2. Stellt der Lieferer in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, daß dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu informieren.

7. Fertigungsmittel

- 7.1. Fertigungsmittel, wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferer gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.
- 7.2. Soweit wir dem Lieferer Fertigungsmittel ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt der Lieferer uns das Eigentum. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Lieferer bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferer nicht zu.
- 7.3. Die Kosten für Versicherung, Pflege, Instandsetzung und Erneuerung der Fertigungsmittel, die von uns gestellt, nach unseren Angaben gefertigt oder ganz oder überwiegend von uns bezahlt sind, gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferers. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Auf Anforderung sind sie auf Kosten und Gefahr des Lieferers an uns zurück zu senden.

8. Geschäftsgeheimnis

- 8.1. Der Lieferer ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat auch seine Unterlieferanten zu verpflichten.
- 8.2. In seiner Werbung darf der Lieferer auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

9. Allgemeines

- 9.1. Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze sind ausgeschlossen.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen zwischen dem Lieferer und uns unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts bewirkt wird. Als Erfüllungsort gilt Berlin vereinbart. Gerichtsstand ist Berlin.